

Gesetzentwurf

Hannover, den 06.11.2018

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung der Generationengerechtigkeit
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018)****Artikel 1****Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018**

Das Haushaltsgesetz 2017/2018 vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 289), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2017 vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 261, 474) und das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird die Zahl „31 730 077 000“ durch „32 400 077 000“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 0 Euro aufzunehmen sowie im Haushaltsjahr 2018 eine Nettotilgung in Höhe von 1 000 000 000 Euro vorzusehen.“

3. Es wird der neue § 17 eingefügt:

„§ 17

„¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2018 Verpflichtungen in Höhe von 470 000 000 Euro für kommunale Körperschaften zur Instandsetzung und Sanierung von Schulen einzugehen. ²Die Mittel werden auf Grundlage einer Förderrichtlinie zur Verfügung gestellt, die vom Kultusministerium nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium erlassen wird.“

4. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden §§ 18 und § 19.
5. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen
zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“**

§ 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120), erhält folgende Fassung:

„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu. Im Haushaltsjahr 2018 führt das Land einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage und einen Betrag aus dem Landeshaushalt in Höhe von 200 000 000 Euro zu.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel

Mit dem Gesetz zur Förderung der Generationengerechtigkeit sollen die Mehreinnahmen des Landes im Haushaltsjahr 2018 zur gegenwärtigen und zukünftigen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen verwendet werden. Einnahmenseitig wurden dabei die Mehreinnahmen des Landes aus dem VW-Bußgeldverfahren in Höhe von einer Milliarde Euro, die Steuermehreinnahmen aus den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2018 (+ 303 Millionen Euro) sowie vom 23. bis 25. Oktober 2018 (+ 217 Millionen Euro) sowie die zusätzliche Beteiligung des Bundes an Flüchtlingsausgaben der Länder (+ 150 Millionen Euro) berücksichtigt. Die Steuerverbundabrechnung für 2018 erfolgt über den Haushaltsplan 2019 und wird entsprechend in den Änderungslisten der FDP-Fraktion zum Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt. Diese Haushaltsverbesserungen werden für die Tilgung von Altschulden, für eine Aufstockung des Sondervermögens für Investitionen an Hochschulen in staatlicher Verantwortung und für ein Sanierungsprogramm von Schulen in kommunaler Trägerschaft sowie für freie Schulen verwendet. Gemäß § 19 LHO (Landeshaushaltsordnung) sind die damit verbundenen Ausgaben in das Haushaltsjahr 2019 übertragbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass die bereitgestellten Summen noch im laufenden Jahr 2018 vollständig verwendet werden können.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

III. Auswirkungen auf Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwer behinderte Menschen und Familien.

Derartige Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus der Haushaltsübersicht des Gesamtplans für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung des 2. Nachtraghaushaltsgesetzes 2018. Zur Tilgung von Altschulden des Landeshaushalts sollen die Belastungen zukünftiger Generationen um 1 000 000 000 Euro reduziert werden. Die Risiken einer durchschnittlichen Zinserhöhung um einen Prozentpunkt verursachen Haushaltsbelastungen durch Zinsausgaben in Höhe von circa 572,84 Millionen Euro.

Durch die Änderung in Nummer 3 sollen mittels einer Förderrichtlinie Schulen in kommunaler Trägerschaft Finanzierungsmittel zur Instandsetzung und Sanierung von Schulgebäuden erhalten. Im Unterschied zum Kommunalen Investitionspaket 2 des Bundes (Kapitalinvestitionsförderungsgesetz II) beteiligt sich das Land Niedersachsen damit zusätzlich direkt und in vollem Umfang mit Mitteln aus dem Landeshaushalt, um die Kommunen in diesem Bereich zu entlasten.

Zu Artikel 2:

Das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ hat den Zweck nachzuholende Investitionen bei der Medizinischen Hochschule Hannover und bei der Universität Göttingen in der Universitätsmedizin jeweils im Bereich der Kran-

kenversorgung sowie bei der Universität Göttingen außerhalb der Universitätsmedizin nachzuholen. Darüber hinaus können auch die übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege von Landesmitteln profitieren. Mit der Zuführung von zusätzlichen 200 Millionen Euro zum Sondervermögen soll primär Fachhochschulen und kleinen Hochschulen des Landes Niedersachsen die Möglichkeit einer Finanzierung von Bauten im Rahmen des Zwecks des Sondervermögens ermöglicht werden.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer